

Würzburger Schriften
zur Kriminalwissenschaft

Band 32

Klaus Jünemann

Gesetzgebungskompetenz
für den Strafvollzug
im föderalen System der
Bundesrepublik Deutschland

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Einführung

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug stellt kein gewissermaßen selbstverständliches Forschungsobjekt dar. Weder sind ihr bis heute umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten gewidmet worden, noch zog sie auf andere Weise besonderes Interesse auf sich. Denn im Grunde bestand seit dem Aufkommen der ersten Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung für den Strafvollzug weitgehende Klarheit: Adressat der Rufe sollte in einem Bundesstaat allein der Gesamtstaat sein. Soweit die strafvollzugliche Gesetzgebungszuständigkeit bislang zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gemacht wurde, beschränkte sich dies auf die unermüdliche, über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren kontinuierlich und letztlich erfolgreich vorgetragene Mahnung, der Reichs- respektive Bundesgesetzgeber möge seine verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis (endlich) tatsächlich *ausüben*. Die Kompetenz *selbst* hingegen wurde schlicht vorausgesetzt und mitnichten angezweifelt. Warum also sollte es ein lohnendes Unterfangen sein, der strafvollzuglichen Gesetzgebungszuständigkeit eine ganze Arbeit zu widmen?

Die alleinige Berechtigung dazu beruht auf einem Akt des verfassungsändernden Gesetzgebers im Jahre 2006. Mit der jedenfalls von ihrem schieren Umfang her monumentalen (sogenannten) „Föderalismusreform“ legte man die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug ausdrücklich und ausschließlich in die Hand der Bundesländer. Die Reaktion der Fachwelt kam ebenso umgehend wie im Tenor nahezu einhellig und völlig im Einklang mit den tradierten Überzeugungen: Die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis sei ein schwerwiegender Irrtum, der nicht nur der historischen Entwicklung zuwiderlaufe, sondern zugleich die Errungenschaft des 1977 in Kraft getretenen Bundesstrafvollzugsgesetzes preisgebe und letztlich zu einer gefährlichen Rechtszersplitterung sowie einem generellen Absinken der strafvollzuglichen Mindeststandards führe. Die Worte vom „Strafvollzug im Untergang“ sowie dem bevorstehenden „Wettbewerb der Schäbigkeit“ machten die Runde.

Dieser manchmal fast reflexartig vorgetragenen, nicht selten wohl aus historischer Gewissheit argumentativ knapp gehaltenen und sich auf plastische Schlagworte beschränkenden Erwiderung soll hier nachgegangen werden. Nach der zentralen These dieser Arbeit sprechen dabei – unter Zugrundelegung der aktuellen bundesstaatlichen Struktur des Grundgesetzes und damit unter Ausklammerung jeglicher Diskussion um eine andere, möglicherweise als vorzugswürdig erscheinende (sowohl föderale als auch einheitsstaatliche) Ausgestaltung Deutschlands – entgegen der allgemeinen Auffassung keine überzeugenden

fachlichen Gründe für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vielmehr lassen sich bei näherer Betrachtung sogar leichte Tendenzen ausmachen, die eine Länderzuständigkeit nahelegen – ohne dass sich diese allerdings zu einem zwingenden Gebot verdichteten.

Nach einem Blick auf die begrifflichen wie inhaltlichen Grundlagen des Strafvollzugs – dazu B. – soll die These in einem Vierschritt verifiziert werden: Der eher technischen Beschreibung des Kompetenzübergangs – C. –, die (mit überraschendem Resultat und für die Bewertung der Föderalismusreform 2006 keineswegs unerheblichen Auswirkungen) eine in der strafvollzuglichen Debatte unbeachtet gebliebene Grundgesetzänderung aus dem Jahre 1994 einbezieht, folgt – D. – die zentrale Analyse des Kompetenzwechsels. Abgeschlossen wird der Untersuchungsgang durch Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Strafvollzugsgesetze – E. – sowie den bisher erlassenen Regelungswerken der Länder – F. –, die je für sich die zuvor herausgearbeitete These stützen und belegen, dass dem Strafvollzug gerade kein wie auch immer gearteter Untergang oder Wettbewerb der Schädigkeit droht. Dabei fungiert der wohl symbolträchtigste Gegenstand eines jeden Strafvollzugsgesetzes, die Normierung der Ziele und Aufgaben, als durchweg herangezogenes repräsentatives Exempel.

B. Grundlagen

Strafen und ihre Vollziehung stehen gewiss nicht im Verdacht der Obsoleszenz. Gängige Klagen über eine zunehmende Ausweitung des strafrechtlichen Zugriffs¹ zielen zwar auf eine Art Deregulierung des Strafrechts – und fügen sich damit in gewisser Weise ein in anwachsende allgemeine Entbürokratisierungsbestrebungen² –, aber auch sie rütteln nicht grundsätzlich an der Notwendigkeit staatlichen Strafens. Im Gegenteil: Auf kaum einem anderen Regelungsgebiet stoßen gesetzliche Normierungen auf so breite Zustimmung in der Öffentlichkeit wie hier³. Der frühere Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Winfried Hassemer, kleidete den Zeitgeist in die Worte: „Daß Strafe sein muß, ist den Leuten normalerweise nicht nur klar und einleuchtend, sondern spricht ihnen auch aus dem Herzen.“⁴ Von einer vermeintlichen oder tatsächlichen allseitigen

-
- 1 Siehe nur das eine Vielzahl früherer Veröffentlichungen versammelnde und fortführende umfangreiche Opus von *P.-A. Albrecht*, *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*, Berlin 2010, insbesondere S. 149 ff., 667 ff.
 - 2 So hat am 1. Dezember 2006 der Nationale Normenkontrollrat, dessen Bildung mit dem Gesetz vom 14. August 2006 beschlossen wurde (BGBl. Teil I 2006, S. 1866 ff.), seine Arbeit aufgenommen. Er soll als sogenannter „Bürokratie-TÜV“ sowohl neue als auch bestehende Gesetze „auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung“ überprüfen, vgl. § 4 Abs. I NKRKG. Zum Normenkontrollrat *M. Schröder*, *Der Nationale Normenkontrollrat*, in: DÖV 2007, S. 45 ff.; zu den Erwartungen der damaligen Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD an den Rat *N. Röttgen*, *Normenkontrollrat*, in: ZRP 39 (2006), S. 47 ff. Die Jahresberichte sind im Internet abrufbar unter <http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Publikationen/publikationen.html> (5.8.2011). – Einer der Vorreiter und zugleich entschiedenen Verfechter dieser Position in der öffentlichen Diskussion ist *Paul Kirchhof*, siehe nur: *Das Gesetz der Hydra*, München 2006. – Möglicherweise etwas unterbelichtet erscheint in dem gängigen Perhorreszieren der Bürokratie, dass diese zugleich dem Schutz privater Rechte dienen und insofern freiheitssichernd sein kann (Hinweis hierauf bei *C. Möllers*, *Das Grundgesetz*, München 2009, S. 109, 118).
 - 3 Mögen sich bei entsprechenden Studien auch unterschiedliche Einstellungen in Bezug auf den Zweck des Strafvollzugs ergeben, vgl. statt vieler *G. Klocke*, *Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes*, in: ZfStrVo 53 (2004), S. 89 ff., so werden vom ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung eben doch nicht die Strafe und der Strafvollzug insgesamt in Zweifel gezogen.
 - 4 *W. Hassemer*, *Gründe und Grenzen des Strafens*, in: N. Courakis (Hrsg.), *Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jahrhundert – Festschrift für Dionysios Spinellis*, Band 1, Athen u.a. 2001, S. 399 ff. (400). Dies schließt den Vollzug der Strafen natürlich mit ein. – Bei dem vorstehenden Aufsatz handelt es sich um die vollständige Fassung eines Ende 2000 gehaltenen Vortrages, dessen stark gekürzte und in der Tagespresse publi-

„Straflust“ ist derzeit gerne die Rede – das Thema Strafe und Strafvollzug also vielleicht aktueller denn je.

Mit der ubiquitären Verwendung der Worte „Strafe“ und „Strafvollzug“ sowie ihrer breiten Akzeptanz gehen jedoch nur selten begriffliche Präzision und vertiefte Kenntnis ihrer Grundlagen einher. Daher soll im Folgenden zunächst – dazu I. – knapp der „Strafvollzug“ terminologisch erfasst werden. Seine ursprüngliche Rechtfertigung bezieht der Strafvollzug aus Sinn und Zweck der Strafe insgesamt – eine kurze Rekapitulation der gängigen Antworten auf diese uralte, aber keineswegs veraltete Frage findet sich unter II. Die spezielle Straftat des Strafvollzugs stellt der Freiheitsentzug dar, der als Rückgrat des strafrechtlichen Sanktionensystems allen neueren Entwicklungen zum Trotz unverzichtbar bleibt – dazu III. –. Schließlich bleibt – IV. – der Blick auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs.

I. Begriff des Strafvollzugs

Obschon keineswegs vom Wortsinn vorgegeben, gehören nach der gängigen Auffassung alle Bereiche des öffentlichen Rechts im weiteren Sinne zum Strafvollzugsrecht, soweit sie die Vollziehung freiheitsentziehender Kriminalanktionen betreffen⁵ – also jene Rechtsfolgen, die auf einen stationären Vollzug zielen⁶. Während Strafvollstreckung alle Maßnahmen umfasst, die zur Ausführung des richterlichen Erkenntnisses notwendig sind – „das Ob der Sanktionsverwirklichung“⁷ –, liegt der Fokus des Strafvollzugs auf dem Bereich von der Aufnahme des Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt bis zu seiner Entlassung – „das Wie“⁸ der Sanktionsverwirklichung.

-
- zierte Version (*W. Hassemer*, Die neue Lust auf Strafe, in: FR, Nr. 296 vom 20.12.2000, S. 16) sich im Hinblick auf die „Straflust“ vielzitiert findet.
- 5 *R.-P. Calliess*, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., München 1992, S. 9; *K. Laubenthal*, Strafvollzug, 6. Aufl., Berlin/Heidelberg 2011, Rn. 9.
- 6 Dies geht einerseits über den Wortsinn des Begriffes „Strafvollzug“ hinaus, als dass auch die nach §§ 61 ff. StGB vorgesehenen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung miteinbezogen werden. Andererseits ist die genannte Definition enger als der Wortsinn, da sie sich auf den Bereich des Freiheitsentzugs beschränkt. Vgl. hierzu mit einer Übersicht zum Begriff des Strafvollzugs *G. Kaiser/H. Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002, S. 1 ff.
- 7 *M. Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1999, Rn. 28; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 5), Rn. 12.
- 8 *Walter*, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 28; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 5), Rn. 12.

Bereits hieraus tritt deutlich hervor, dass sich die ursprüngliche Rechtfertigung des Strafvollzugs aus zwei Elementen speist. Einerseits ist verwiesen auf die schon klassische Frage nach dem Sinn der Strafe allgemein, andererseits auf die den Strafvollzug qua zugrunde gelegter Definition ausmachende spezifische Form des Strafens – den Freiheitsentzug.

II. Sinn und Zweck der Strafe

Essentielle Grundlage des Strafvollzugs ist die Strafe: Ohne Strafe kein Vollzug. Für eine Legitimierung⁹ des Strafvollzugs bedarf es also zunächst einer der Strafe. Während das Strafrecht allgemein im Kern der freien Entfaltung des Einzelnen und einem „gedeihliche[n] Zusammenleben“¹⁰ seiner Bürger dient, ist der Zweck der Strafe seit jeher¹¹ umstritten. Verallgemeinernd lassen sich drei verschiedene Grundauffassungen ausmachen¹².

Die absoluten Strafzwecktheorien¹³ versuchen den Sinn der Strafe „losgelöst“¹⁴ von ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu bestimmen. Hiernach hat die

9 Begrifflich ist zu scheiden: Bei der Legitimierung der Strafe und des Strafvollzugs geht es im engeren Sinn um deren verfassungsrechtliche Anerkennung. Diese kommt im Grundgesetz insbesondere in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Art. 103 Abs. 2 und 3 und Art. 104 implizit zum Ausdruck. Im Folgenden soll es demgegenüber um den Sinn und Zweck der Strafe, damit die Legitimierung im weiteren Sinne gehen.

10 *J. Wessels/W. Beulke*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 41. Aufl., Heidelberg u.a. 2011, Rn. 5. Eine umfassende Übersicht über die im Detail vertretenen Ansätze bietet *C. Roxin*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl., München 2006, S. 47 ff., der selbst für ein Konzept des Rechtsgüterschutzes eintritt, ebd., S. 13 ff.

11 Vgl. zur Geschichte der Diskussion beispielsweise *R. von Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1925, Neudruck 1971, S. 460-490; *P. Kaenel*, Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien, Bern 1981, S. 28-77; *M. Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, Berlin 1987, passim.

12 Siehe zum Folgenden die differenzierenden Übersichten bei *E. Schmidhäuser*, Vom Sinn der Strafe, Nachdruck der 2. Aufl. 1971, hrsgg. von E. Hilgendorf, Berlin 2004, S. 20-34; weiterhin *G. Jakobs*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, S. 6-29; *R. Maurach/H. Zipf*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Aufl., Heidelberg 1992, S. 64-79; *J. Baumann/U. Weber/W. Mitsch*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Bielefeld 2003, S. 17-29; *Roxin*, Strafrecht AT (Fn. 10), S. 70-96; *B.-D. Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg 2009, S. 15-34.

13 Z.T. wird bestritten, dass es sich bei den absoluten Theorien um Strafzwecktheorien handelt, da sich hier das Wesen der Strafe im Schuldausgleich erschöpfe, so exempla-

Strafe eine rein repressive Wirkung, sie dient allein der Wiederherstellung der Rechtsordnung¹⁵. Dieser Vergeltungsgedanke kommt auch im Strafgesetzbuch zum Ausdruck¹⁶, wenn es in § 46 Abs. 1 Satz 1 heißt: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe“.

Dem stehen die relativen Strafzwecktheorien konträr gegenüber. Nach ihnen soll Strafe nicht repressiv, sondern allein präventiv wirken. Die Strafe ist also nicht mehr „losgelöst“ von der gesellschaftlichen Wirkung, vielmehr wird sie auf die Verbrechensverhütung bezogen¹⁷. Dabei sind die Bereiche der Spezial- und Generalprävention zu unterscheiden. Die Theorie der Spezialprävention richtet sich auf den individuellen, das heißt speziellen Täter aus. Einen Großteil ihrer heutigen Strahlkraft verdankt sie *Franz von Liszt*¹⁸, der drei verschiedene Wirkungsmöglichkeiten ausmachte: Die Sicherung der Gesellschaft durch Einschließung des Täters¹⁹, die Abschreckung des Täters von der Begehung weite-

rlich *Maurach/Zipf*, Strafrecht AT (Fn. 12), S. 66. *Roxin* weist jedoch darauf hin, dass es bei der Entscheidung dieser Frage allein darauf ankommt, ob man den Zweckbegriff nicht nur auf soziale und empirische Ziele, sondern auch auf „die Verwirklichung einer Idee (der Gerechtigkeit)“ für anwendbar hält, *Roxin*, Strafrecht AT (Fn. 10), S. 70 mit Fn. 4.

- 14 Der lateinische Begriff „absolutus“ bedeutet „losgelöst“.
- 15 Innerhalb der absoluten Theorien wird häufig noch zwischen der Vergeltungstheorie und der Sühnethorie unterschieden. Während erstere sich auf *Kant* und *Hegel* stützt und davon ausgeht, dass auf ein Unrecht eine diesem entsprechende Strafe als ausgleichende Vergeltung zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit folgen muss, zielt letztere auf eine durch die Strafe angeregte Versöhnung des Täters mit der Rechtsordnung.
- 16 Zwar ist die nachfolgende Formulierung nicht zwangsläufig so zu verstehen, jedoch legt sie zumindest eine solche im Sinne der Vergeltungstheorie erfolgende Interpretation nahe. Anders hingegen *R.-P. Calliess*, Die Strafzwecke und ihre Funktion, in: G. Britz u.a. (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafans. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 99 ff. (115 f.), der die die Strafdauer begrenzen- de Wirkung des „Schuldprinzips“ allein auf das Rechtsstaatsprinzip zurückführt – mit der Folge, dass bei ihm die präventiven *keine* „Anleihen“ bei den absoluten Theorien nehmen müssen.
- 17 Der lateinische Begriff „referre“ bedeutet „beziehen auf“.
- 18 Vgl. zu *Franz von Liszt* insbesondere den Sammelband: H.-H. Jescheck u.a. (Hrsg.), *Franz von Liszt zum Gedächtnis*, Berlin 1969. *von Liszt* war es, der die bereits von *Platon* und *Seneca* geäußerte Position Ende des 19. Jahrhunderts wieder aufgriff und im Rahmen der „soziologischen Strafrechtsschule“ als deren Wortführer wiederbelebte. Grundlegende Bedeutung kam hier dem sogenannten „Marburger Programm“ von *Liszt*s aus dem Jahre 1882 zu, siehe dazu ausführlich *W. Naucke*, Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, in: ZStW 94 (1982), S. 525 ff.; *H. Müller-Dietz*, Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzugs, in: ZStW 94 (1982), S. 599 ff.
- 19 In der heutigen Diskussion wird dies als „negative Spezialprävention“ bezeichnet.

rer Straftaten sowie die Besserung des Täters²⁰. Auch spezialpräventive Ansätze finden sich im Strafgesetzbuch wieder, so in § 46 Abs. 1 Satz 2: „Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“. Herausragende Bedeutung wurde der Besserung des Täters, also der Resozialisierung²¹ – bzw. nicht selten einer „Ersatz-Sozialisation“²² mangels erfolgreicher Erstsozialisation in der Kindheit – auch im Strafvollzugsgesetz des Bundes zugemessen. Hier nahm (und nimmt) sie gemäß § 2 Satz 1 das alleinige Vollzugsziel ein: Der Gefangene soll fähig werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Demgegenüber setzt die Theorie der Generalprävention auf der gesellschaftlichen Ebene an. Zum einen sollen potentielle Straftäter durch Androhung der Strafe sowie Ausspruch des Urteils und Vollzug der Strafe in vergleichbaren Fällen von der Tatbegehung abgehalten werden – es geht demnach um Abschreckung, die negative Generalprävention. Zum anderen sollen durch die drei genannten Stadien der Strafrealisierung das Rechtsbewusstsein und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung – „die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“²³ – gestärkt werden, die positive Generalprävention. Auf die Theorie der Generalprävention greift das Strafgesetzbuch insbesondere in § 47 Abs. 1 sowie in § 56 Abs. 3 zurück, wenn es von der „Verteidigung der Rechtsordnung“ spricht.

Sowohl die absoluten als auch die relativen Theorien sind auf ebenso ausführliche, wie begründete Kritik gestoßen²⁴. Den relativen Theorien wird in ers-

20 Diese Wirkungsform ist heute als „positive Spezialprävention“ bekannt.

21 Während von *Liszt* noch den Begriff der „Besserung“ benutzte, wird dieser heute in der Fachliteratur aufgrund seiner überheblichen Konnotation kaum noch verwandt. Im Mittelpunkt steht aktuell vielmehr der Begriff der „Resozialisierung“, ohne dass bislang über dessen genaue inhaltliche Bestimmung Einigkeit erzielt wurde. Siehe dazu auch den kurzen Überblick bei *N. A. Leyendecker*, (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin 2002, S. 34 ff.

22 Vgl. hierzu die Ausführungen von *H. Schüler-Springorum*, Strafvollzug im Übergang – Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen 1969, S. 157 ff., der Begriff „Ersatz-Sozialisation“ fällt erstmals auf S. 166.

23 BVerfGE 45, S. 187 ff. (256).

24 Zu der Kritik siehe beispielsweise von *Hippel*, Strafrecht (Fn. 11), S. 490-519; *Schmidhäuser*, Sinn (Fn. 12), S. 51-85; *H.-H. Jescheck/T. Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 70-75; *E.-J. Lampe*, Strafrechtsphilosophie, Köln u.a. 1999, S. 3-17; *Roxin*, Strafrecht AT (Fn. 10), S. 72 f., 76 f., 83. Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der Kritik vgl. *Leyendecker*, (Re-)Sozialisierung (Fn. 21), S. 70 ff., die als Konsequenz eine Verabsolutierung eines einzelnen Straf-

ter Linie ihr Mangel an einer strafbegrenzenden Komponente vorgehalten. Bei konsequenter Durchsetzung des spezialpräventiven Ansatzes müsste gar eine Behandlung von Menschen erfolgen, die noch keine konkrete Tat begangen haben, jedoch als schwer kriminalitätsgefährdet eingestuft werden. Darüber hinaus treten aus spezialpräventiver Sicht „Probleme“ bei nicht resozialisierungsbedürftigen Tätern – wie beispielsweise Fahrlässigkeitstätern – auf. Zudem könnten sich Konflikte mit der eine unbegrenzte Zwangserziehung verbietenden Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ergeben. Die Kritik an den absoluten Theorien hebt hingegen insbesondere die fehlende Übereinstimmung mit der Aufgabe des Strafrechts allgemein hervor, die in der Sicherung des Gemeinschaftswesens zu sehen ist. Denn die absoluten Theorien beschreiben den Sinn der Strafe ja gerade losgelöst von allen sozialen Zwecken, sie fordern selbst dort eine Strafe, wo diese aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftslebens oder Rechtsgüterschutzes gerade nicht notwendig erscheint. Abgesehen hiervon bestehen insbesondere auch im Strafvollzug erhebliche sozialpolitische Bedenken gegen eine allein dem Vergeltungsgedanken zugewandte Strafzwecksetzung. Denn ohne Behebung etwaiger Sozialisierungsschäden der Täter scheint eine Verbrechensbekämpfung kaum gelingen zu können.

Daher geht heute die ganz überwiegende Auffassung von einer Kombination beider Ansätze aus. Im Rahmen dieser Vereinigungstheorien gibt es zwar unzählige Spielarten hinsichtlich der Gewichtung der Anteile von relativen und absoluten Theorien²⁵, im Kern jedoch sind sich die Vertreter über eine Vermischung der Ansichten zur Überwindung der jeweiligen Schwächen einig. Wie sich bereits anhand der angeführten Zitate erschließt, geht auch das geltende Strafgesetzbuch von einer solchen Vereinigungstheorie aus.

Inwieweit sich der beschriebene breite Konsens auf Dauer halten lässt, ist angesichts der fortschreitenden Erkenntnisse insbesondere in den Neurowissenschaften zunehmend fragwürdig. So wird in jüngerer Zeit das Bestehen des für § 20 StGB und damit auch für das gesamte Strafrechtssystem konstitutionellen

zwecks ablehnt und insoweit die verfassungsrechtliche Grundlage der Vereinigungstheorien herausarbeitet.

25 *Roxin*, Strafrecht AT (Fn. 10), S. 85 ff. beispielsweise stellt hier den früher vorherrschenden „vergeltenden Vereinigungstheorien“ die von ihm entwickelte „präventive Vereinigungstheorie“ entgegen. Während erstere durch eine Kombination von Vergeltung, Spezial- und Generalprävention gekennzeichnet waren, bei der die Vergeltung das dominierende Element blieb, zeichnet sich letztere durch eine Hinwendung zu den relativen Theorien aus. So diene die Strafe lediglich spezial- und generalpräventiven Zwecken, das Strafmaß werde jedoch in der Höhe durch die Schuld begrenzt. Eine nuancierte Übersicht der vertretenen Positionen findet sich bei *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch (Fn. 24), S. 75-79.